

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1490

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr

1. Erwägungen

Das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) tritt gemäss § 19 Absatz 3 EG Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2014 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann allerdings die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern.

Inzwischen sind die entsprechenden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Kantone Aargau und Solothurn weit fortgeschritten und dürften in Kürze abgeschlossen werden. Danach sind die entsprechenden Vorlagen zuhanden der kantonalen Regierungen und Parlamente auszuarbeiten.

Eine Inkraftsetzung des Vertrages per 1. Januar 2014 ist aufgrund der erforderlichen Zeit zur Behandlung des Geschäftes in den Regierungen und Parlamenten der beiden Kantone unter Einhaltung der Referendumsfrist nicht mehr möglich.

Von der in § 19 Absatz 3 EG Stiftungsaufsicht vorgesehenen Möglichkeit des Aufschubs der Ausserkraftsetzung des Gesetzes muss daher Gebrauch gemacht werden.

2. Beschluss

Die Geltungsdauer des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 wird um ein Jahr verlängert. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 ausser Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
BVG- und Stiftungsaufsicht, BVS (2)
Mitglieder der Aufsichtskommission BVG- und Stiftungsaufsicht (4, Versand BVS)